

Auch die Ausführungen des Privatgutachters Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerald Kohl vom 10.03.2009 zu den Eigentumsverhältnissen an der späteren Regulierungsliegenschaft in EZ 49 GB Musau im 19. und 20. Jahrhundert vermögen das Eigentumsrecht einer aus den Nutzungsberechtigten zusammengesetzten Agrargemeinde nicht darzutun, zumal die Überzeugungskraft dieses von der Agrargemeinschaft vorgelegten Gutachtens in der entscheidenden Eigentumsfrage insbesondere darunter leidet, dass sich dieses Gutachten nur mit einem Teil der bei der Grundbuchsanlage erhobenen Eigentumstitel beschäftigt und insbesondere eine Auseinandersetzung mit dem Eigentumstitel „Kaufvertrag vom 19.09.1895“ vermissen lässt. Bezüglich dieses Kaufvertrages wird im Gutachten lediglich festgehalten, dass aus einer Einzelfallbeurteilung verallgemeinerungsfähige Aussagen nur in begrenztem Umfang gewonnen werden könnten.

Das Gutachten des Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerald Kohl vom 10.03.2009 baut somit im wesentlichen nur auf dem Eigentumstitel „Waldzuweisungsprotokoll vom 14.09.1848“ auf und bleibt dabei aber eine Erklärung dafür schuldig, wieso dieser Eigentumstitel gegenüber dem Kaufvertrag aus dem Jahre 1895 mehr Aussagekraft haben soll, wobei gar nicht der Versuch unternommen wurde, die beiden Eigentumstitel bei der Eruiierung des historischen Eigentümers in Einklang zu bringen. Zudem übergeht das Gutachten noch den Zustimmungsvermerk der Kommunalkuratelbehörde zum Vergleichsprotokoll vom 14.09.1848, womit

der Eindruck verfestigt wird, dass mit dem eigenen Standpunkt nicht vereinbare Umstände weitgehend ausgeblendet wurden.